

Merkblatt 2: Rahmenbedingungen für die Notarztqualifikation

Für eine Tätigkeit als Arzt im Rettungsdienst bedarf es laut der gesetzlichen Regelungen je nach Bundesland entweder des Fachkundenachweises „Rettungsdienst“, der Zusatzweiterbildung Notfallmedizin oder einer vergleichbaren Qualifikation als Notarzt. Die Rahmenbedingungen für die Zusatzqualifikation zum Notarzt sind in den Weiterbildungsordnungen der jeweiligen Landesärztekammern geregelt und variieren zwischen den einzelnen Bundesländern. Die Voraussetzung für den Erwerb der Notarztqualifikation ist in allen Bundesländern, außer dem Saarland, eine mindestens 24-monatige Tätigkeit in der unmittelbaren stationären Patientenversorgung. Im Saarland genügt eine 18-monatige Tätigkeit in der stationären Patientenversorgung. In Baden-Württemberg müssen in der vorgegebenen Zeit sechs Monate in der Intensivmedizin und in Bayern sechs Monate in der Intensivmedizin, der Anästhesie oder der Notfallaufnahme absolviert werden. Das Land Brandenburg sieht eine Ausnahmeregelung für Ärzte vor, die in der Anästhesie tätig waren. Diese erfüllen bereits nach 18 Monaten Patientenversorgung die Voraussetzungen zur Notarztqualifikation.

Inhalt der Qualifikation zum Notarzt ist in allen Ländern, abgesehen von Baden-Württemberg und Bayern, eine 6-monatige Tätigkeit im Fachgebiet Anästhesie und Intensivmedizin oder in einer Notfallaufnahme. Eine weitere Ausnahme bildet das Land Berlin. Hier müssen sechs Monate in der Intensivmedizin *und* sechs Monate in der Anästhesie oder Notfallaufnahme geleistet werden. Weiterhin bedarf es in allen Ländern einer Teilnahme an einem 80-stündigen theoretischen Kurs, welcher Inhalte zur allgemeinen und speziellen Notfallbehandlung vermittelt. Im Anschluss an die theoretische Weiterbildung erfolgt das Absolvieren von 50 Einsätzen in einem Notarzteinsatzwagen oder Rettungshubschrauber. Diese 50 Einsätze müssen in allen Bundesländern von einem ausgebildeten Notarzt angeleitet werden. Eine Ausnahme hiervon bildet Berlin, wo mindestens 10 der 50 Einsätze unter Supervision stattfinden müssen. In Niedersachsen genügen auch 20 Einsätze, wenn diese durch einen Weiterbildungsermächtigten angeleitet werden. Die Bundesländer Rheinland-Pfalz und Saarland ermöglichen darüber hinaus die Reduktion der durch einen Notarzt supervidierten Einsätze auf 25, wenn die übrigen 25 Fälle in einem Simulatortraining absolviert werden.

Eine detaillierte Auflistung der gesetzlichen Regelungen sowie der Weiterbildungsordnungen befindet sich auf der nächsten Seite.

